



STADT KÖNIGSWINTER
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgendes beschlossen:

„1. Der Rat der Stadt Königswinter berücksichtigt gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch in seiner Abwägung der öffentlichen und privaten Belange insbesondere die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen, die Prüfergebnisse der Stadtverwaltung, die Begründung zur Bebauungsplan-Änderung und die fachgutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz. Der Stadtrat macht sich in seiner Abwägung die Prüfergebnisse der Stadtverwaltung zu Eigen.

2. Die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60/13 „Weilerweg, östlich Villa Mathilde“ im Stadtteil Oberpleis wird gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.“

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60/13 „Weilerweg, östlich Villa Mathilde“ wird mit ihrer Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 11. Änderung des Bebauungsplans mit ihrer Begründung kann innerhalb der Geschäftszeiten im Geschäftsbereich Planen und Bauen, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg, Zimmer 028 eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

Die Öffnungszeiten des Geschäftsbereichs Planen und Bauen sind:

montags bis mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemäß § 215 BauGB werden bei Flächennutzungsplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt oder geändert worden sind.

Hingewiesen wird außerdem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB sowie die des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 10.10.2018

Gez.
Peter Wirtz
Bürgermeister

<<Plan 1 einfügen>>

Geplanter Geltungsbereich

(ohne Maßstab)